

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 22.

Weimar.

3. Mai 1900.

---

 Inhalt: Landesherrliche Verordmung, betreffend die Dienstvorschrift für den Standesbeamten des Großherzoglichen Hauses Sachsen, vom 18. April 1900. Seite 387. — Ministerial-Befehlsanordnung, betreffend die Abgabe von Diphtherie-Heftern, Seite 389. — Druckfehler-Berichtigung Seite 390.
 

---

[74] Landesherrliche Verordmung, betreffend die Dienstvorschrift für den Standesbeamten des Großherzoglichen Hauses Sachsen, vom 18. April 1900.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden ..

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Reustadt und Lautenburg

z. z.

haben in § 1 der zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung von Uns erlassenen Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1899 die Bestimmung getroffen, daß für Uns und die Mitglieder Unseres Hauses die Geschäfte des Standesbeamten von dem jedesmaligen Chef des Ministerialdepartements des Großherzoglichen Hauses versehen werden sollen.

In weiterer Ausführung dieser Bestimmung verordnen Wir, indem Wir die nach dem Gesetze der Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse Uns und